

Kompetenz

Die Erfüllung der verschiedenen Anforderungen der Insolvenzordnung setzt eine fundierte wirtschaftswissenschaftliche Ausbildung voraus. Der größte Teil der Steuerberaterinnen und Steuerberater hat ein betriebswirtschaftliches Studium abgeschlossen. Während der mehrjährigen hauptberuflichen Tätigkeit vor dem Steuerberaterexamen befassen sich die Kandidaten mit zahlreichen betriebswirtschaftlichen Fragen. Die Gebiete Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Rechnungswesen und Wirtschaftsrecht sind nicht nur Gegenstand der Steuerberaterprüfung, sondern auch der täglichen Beraterpraxis.

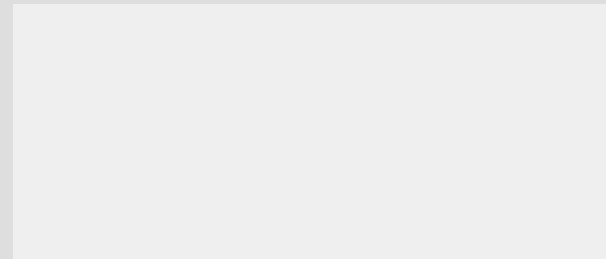
Steuerberaterinnen und Steuerberater unterliegen der Berufsaufsicht der Steuerberaterkammern. Das Steuerberatungsgesetz (StBerG) und die Berufsordnung der Bundessteuerberaterkammer (BOSTB) regeln die Rechte und Pflichten bei der Ausübung des steuerberatenden Berufs und verpflichtet die Steuerberater zu

- a) **Unabhängigkeit:** Steuerberater dürfen keine Bindungen eingehen, die ihre berufliche Entscheidungsfreiheit gefährden könnten. Sie sind verpflichtet, ihre persönliche und wirtschaftliche Unabhängigkeit gegenüber jedermann zu wahren (§ 57 Abs. 1 StBerG i. V. m. § 2 BOSTB).
- b) **Eigenverantwortlichkeit:** Steuerberater müssen sich ihr Urteil selbst bilden und ihre Entscheidungen selbstständig treffen. Im Fall einer Pflichtverletzung können sich Steuerberater ihrer Verantwortung nicht unter Verweis auf Dritte entziehen (§ 57 Abs. 1 StBerG i. V. m. § 3 BOSTB).

Qualität und Sicherheit

- c) **Gewissenhaftigkeit:** Steuerberater dürfen einen Auftrag nur annehmen, wenn sie über die hierzu erforderliche Sachkunde und Zeit verfügen; darüber hinaus sind Steuerberater zu einer angemessenen Fortbildung verpflichtet (§ 57 Abs. 1 StBerG i. V. m. § 4 BOSTB).
- d) **Verschwiegenheit:** Die Pflicht zur Verschwiegenheit erstreckt sich auf alles, was Steuerberatern in Ausübung ihres Berufs anvertraut oder bekannt geworden ist (§ 57 Abs. 1 StBerG i. V. m. § 9 BOSTB).
- e) **Berufshaftpflichtversicherung:** Steuerberater sind gemäß § 67 Satz 1 StBerG, §§ 59 ff. DVStV verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen, die sie gegen mögliche Pflichtverletzungen im Rahmen der Berufsausübung versichert.

Überreicht durch:



Dieses Produkt wurde mit äußerster Sorgfalt bearbeitet, für den Inhalt kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Aus dem Haus der Steuerberater

Hrsg.: Bundessteuerberaterkammer

Bestellanschrift: DWS-Verlag GmbH

Neue Promenade 4

10178 Berlin

Telefon: 0 30 - 2 88 85 66

Telefax: 0 30 - 28 88 56 70

Postfach 02 35 53

10127 Berlin

E-Mail: info@dws-verlag.de

<http://www.dws-verlag.de>



Steuerberaterinnen

und

Steuerberater

– kompetente

Ansprechpartner

im

Insolvenzfall

Leistungsspektrum

Steuerberaterinnen und Steuerberater sind kompetente Ansprechpartner in allen Fragen des Insolvenzwesens. Zu ihren Tätigkeiten zählen die

- **Insolvenzverwaltung**
- Erstellung von **Sachverständigengutachten**
- Erstellung oder Prüfung des **Insolvenzplanes**
- Erstellung der **Vergleichsrechnung**

Die umfassende wirtschaftswissenschaftliche Ausbildung und die Bindung an das Steuerberatungsgesetz sowie die Berufsordnung qualifizieren den Steuerberater zu einem zuverlässigen und kompetenten Partner für die Insolvenzgerichte.

Der Steuerberater kann als Spezialist einzelne betriebswirtschaftliche Aufgaben für die Insolvenzgerichte übernehmen oder als vorläufiger bzw. (endgültiger) Insolvenzverwalter tätig werden. Zu seinen Leistungen zählen:



Leistungsspektrum

A. Allgemeine Tätigkeiten

- Prüfung des Vorliegens eines **Eröffnungsgrundes** für das Insolvenzverfahren
- Prüfung, inwieweit das Vermögen des Schuldners die **Kosten des Verfahrens** decken wird
- **Sachverständigengutachten** zur Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des betroffenen Unternehmens, zu den Ursachen sowie zur künftigen wirtschaftlichen Entwicklung des Betriebs
- **Sanierungsfähigkeitsprüfung**
- Unterrichtung der Gläubiger auf dem Berichtstermin über die **wirtschaftliche Lage des Schuldners** sowie deren Ursachen, Abgabe von Prognosen zu alternativen Unternehmens- (fortführungs)konzepten und deren Auswirkungen auf die Befriedigung der Gläubiger. Hierzu zählen:
 - Möglichkeiten der Erhaltung des Unternehmens als Ganzes
 - Erhaltung von Unternehmensteilen
 - Möglichkeiten der Durchführung eines Insolvenzplanes
- Prüfung des **Insolvenzplanes** bzw. Erstellung eines **Sachverständigengutachtens**, ggf. Erstellung einer **Vergleichsrechnung** zur Unterstützung der Entscheidungsfindung des Insolvenzgerichtes hinsichtlich einer Ablehnung oder Bestätigung des Insolvenzplanes

Leistungsspektrum

B. Sanierung und Übertragung

- Erstellung des **Insolvenzplanes** in der Form eines Sanierungs- oder Übertragungsplanes und Erstellung der notwendigen Anlagen, wie Finanzplan, Planbilanz und Plan-GuV sowie Vergleichsrechnung, an Hand derer den Gläubigern dargelegt wird, dass sie sich bei Durchführung des Insolvenzplanes nicht schlechter stellen als bei einer sofortigen Liquidation des Unternehmens
- **Unternehmensfortführung** durch den Insolvenzverwalter einschließlich der damit verbundenen Tätigkeiten im internen und externen Rechnungswesen

C. Liquidation

- Erstellung des Insolvenzplanes in der Form eines **Liquidationsplanes**
- **Liquidation** des Unternehmens durch den Insolvenzverwalter, z. B. bestmögliche Verwertung des Schuldnervermögens durch Veräußerung des Unternehmens als Ganzes über einen verlängerten Zeitraum